



Hinweisbekanntmachung zur Feststellung des Trinkwassernotstand Stufe 1 in der Stadt Langen

Gemäß § 16 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) vom 25.07.2023, ergeht folgende

Bekanntmachung

- I. Der Trinkwassernotstand Stufe 2, welcher am 23.06.2026 festgestellt wurde, wird widerrufen.
- II. Der Trinkwassernotstand Stufe 1 (Vorwarnstufe) wird festgestellt.

Es ist verboten, Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 1. zum Bewässern von Rasenflächen;
 2. zum Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspeianlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;
 3. zum erstmaligen Befüllen sowie Nachfüllen von Wasserbecken, privaten Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen; das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;
 4. zum Waschen privater Kraftfahrzeuge mit dem fließenden Wasserstrahl außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen.
- III. Der Trinkwassernotstand Stufe 1 (Vorwarnstufe) gilt auf Dauer bis zum Widerruf.
- IV. Der Trinkwassernotstand und die damit einhergehenden Verbote (siehe Punkt I) gelten für das gesamte Stadtgebiet/ die gesamte Gemarkung der Stadt Langen.
- V. Die Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Verbote, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche nach § 77 Abs. 2 des HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro bei fahrlässigem Handeln bis 2.500,00 geahndet wird.
- VI. Die Hinweisfeststellung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, um möglichem Änderungsbedarf Rechnung tragen zu können.
- VII. Die Hinweisfeststellung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründungen:

Zu I.)

Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist. Ein Notstand nach Stufe 2 liegt vor, wenn das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht. In der 25. & 26. Kalenderwoche, lag der Wasserverbrauch an mehreren Tagen mehr als 20% über den üblichen Tagesspitzenverbräuchen von durchschnittlich 80% des in den Versorgungsanlagen bereitgestellten Wassers zur Wasserversorgung des Stadtgebietes. Da die Wetterprognosen des Deutschen Wetterdienstes für die nächsten Wochen weitere Warmwetterperioden mit sehr hohen Temperaturen (teils über 38 Grad) vorausgesagt hatten und dadurch auch weiterhin mit Tagespitzenverbräuchen von Trink- und Brauchwasser von über 100% zurechnen war, reichte das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes nicht weiter aus und die Trinkwassernotstandsstufe 2 lag vor. Da es zwischenzeitlich zu einer deutlichen Entspannung gekommen ist und die Tagesspitzenverbräuche nicht weiter bei 20% über den Üblichen liegen, liegen die Voraussetzungen für die Stufe 2 des Trinkwassernotstandes nicht weiter vor.

Zu II.)

Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist. Ein Notstand nach Stufe 1 (Vorwarnstufe) liegt vor, wenn der Wasserverbrauch des in den Versorgungsanlagen bereitgestellten Wassers mehrere Tage lange nahe an den bisher gemessenen Tagesspitzenverbräuchen (durchschnittlicher Tagesspitzenverbrauch der Fördermenge > 90%) liegt.

In der 27. & 28. Kalenderwoche, lag der Wasserverbrauch an mehreren Tagen mehr als 10% über den üblichen Tagesspitzenverbräuchen von durchschnittlich 80% des in den Versorgungsanlagen bereitgestellten Wassers zur Wasserversorgung des Stadtgebietes. Da die Wetterprognosen des Deutschen Wetterdienstes für die nächsten Wochen weitere Warmwetterperioden mit sehr hohen Temperaturen (teils über 35 Grad) vorausgesagt haben und dadurch auch weiterhin mit Tagespitzenverbräuchen von Trink- und Brauchwasser von über 90% zurechnen ist, muss weiterhin Trinkwasser gespart werden.

Zu III.)

Auf Grund der Wetterprognosen des Deutschen Wetterdienstes ist vorerst nicht mit Abkühlung oder flächigem, starken Niederschlag zu rechnen, sodass die Gefahr für Trinkwasserknappheit nicht vorhersehbar oder zeitlich begrenzt sein kann.

Zu IV.)

Da das geförderte Trinkwasser für das gesamte Stadtgebiet vorgesehen ist, muss ebenfalls das gesamte Stadtgebiet (Gemarkung Langen) den Wasserverbrauch senken um die Wasserknappheit nicht zu verschärfen. Eine Ausnahme Einzelner oder von Stadtteile ist nicht vorgesehen, da das gesamte Stadtgebiet und somit jeder Einzelne an das Trinkwassernetz und die Wasserreserven der Stadt Langen durch den Versorger (Stadtwerke Langen) in gleichermaßen angeschlossen sind.

Zu V.)

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 68 – 70 i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 1 – 4 der Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) handelt ordnungswidrig, wer gegen die Verbote des § 16 Abs. 3 Nr. 1 – 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro, bei fahrlässigem Handeln von 5,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden, nach § 18 Abs. 2 der

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen).

Zu VI.)

Sobald die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) nicht weiter vorliegen, wird diese Bekanntmachung widerrufen.

Zu VII.)

Die Hinweisfeststellung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen), eingelegt werden.

Langen, 07.07.2026

Prof.Dr.Jan Werner
Bürgermeister